

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Werbeplattformen

### 1. Werbeplattformen Bern Welcome

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Bern Welcome Holding mit den beiden Unternehmen Bern Tourismus AG sowie Bern Meeting & Events AG, und dem Kunden bei Buchungen von Werbeplattformen von Bern Welcome.
- 1.2. Unter Werbeplattformen versteht Bern Welcome jegliche Werbung auf den eigenen Plattformen in den Bereichen Online, Print und in der Tourist Information.

### 2. Buchungsrichtlinien

- 2.1. Der Kunde liefert die Daten der gebuchten Werbeplattform entsprechend den jeweils geltenden technischen Angaben und Anlieferungsfristen, die aktuell unter [bern.com/werbung](http://bern.com/werbung) publiziert werden. Der Kunde ist für den Inhalt der gelieferten Daten selbst verantwortlich, insbesondere für deren Richtigkeit und Rechtmässigkeit. Der Kunde haftet für Aufwendungen von Bern Welcome im Zusammenhang mit entsprechenden mangelhaften Daten.
- 2.2. Die Texte werden, falls nicht anders vereinbart, durch eine von Bern Welcome beauftragte Agentur übersetzt. Die Sprachen variieren je nach Werbeplattform. Wenn nichts anderes vereinbart ist, übernimmt Bern Welcome die Übersetzungskosten.
- 2.3. Bei Textänderungen zu einem späteren Zeitpunkt liefert der Kunde die bereits übersetzten Texte in allen Sprachen an Bern Welcome. Falls eine Übersetzung durch den Kunden nicht möglich ist, kann Bern Welcome dies auf Wunsch erledigen. In diesem Fall werden die entsprechenden Übersetzungskosten, inklusive Bearbeitungsaufwand durch Bern Welcome, dem Kunden verrechnet.
- 2.4. Die Inhalte der Werbeplattformen sollen Gästen einen (touristischen) Mehrwert bieten. Bern Welcome hat das Recht, Werbeanfragen und -buchungen nach eigenem Ermessen abzulehnen. Ebenso behält sich Bern Welcome vor, an den Texten Wording- und Stil-Anpassungen vorzunehmen.
- 2.5. Bern Welcome kann eine störungsfreie Funktion der Werbeplattform nicht garantieren.
- 2.6. Die Vergabe der Anzeigeplätze ist beschränkt und erfolgt nach Buchungseingang. Die Buchung ist verbindlich, sobald die offerierte Werbeplattform durch den Kunden bestätigt worden ist.

### 3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde muss die Publikation seiner Daten auf der Werbeplattform unmittelbar nach entsprechender Information durch Bern Welcome prüfen und allfällige Mängel ohne Verzug an Bern Welcome melden. Ansonsten ist von einer mängelfreien Leistung von Bern Welcome auszugehen.
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich zudem, keine Inhalte zu veröffentlichen, welche dem Leistungsauftrag von Bern Welcome zuwiderlaufen oder dem Ansehen von Bern bzw. einzelner touristischer Leistungserbringer schaden könnten. Der Kunde unterlässt jegliche Verlinkungen zu Webseiten, deren Inhalte rechtswidrig sind.

### 4. Preise und Zahlungskonditionen

- 4.1. Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive MwSt.
- 4.2. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Platzierung der Werbemittel. Bern Welcome ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, ist Bern Welcome von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde schuldet die vereinbarte Zahlung dennoch.
- 4.3. Rechnungen von Bern Welcome sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB auf [bern.com/werbung](http://bern.com/werbung) zu informieren. Bern Welcome behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Bern Welcome ist dazu berechtigt, die Werbemittel, das Leistungsangebot sowie die Konditionen jederzeit zu ändern.
- 5.2. Bei individuellen Vereinbarungen und allfälligen Streitigkeiten zwischen Bern Welcome und ihren Kunden in Zusammenhang mit diesen AGB und den darin geregelten Sachverhalten kommt das schweizerische Recht zur Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG, «Wiener Kaufrecht») wird ausgeschlossen.
- 5.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Bern, Kanton Bern, Schweiz; unter Vorbehalt allfälliger anderer zwingenden Gerichtsstände.

CH-Bern, Oktober 2018